

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin

Version 01.04.2018

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Intensivmedizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Intensivmediziners in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische intensivmedizinische Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI-SSMI) www.sgi-ssmi.ch• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGI-SSMI

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden,

auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Intensivmedizin

3.2.1 Definition der fachspezifischen intensivmedizinischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Intensivmedizin gilt eine Fortbildung, die für ein intensivmedizinisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Intensivmedizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGI-SSMI automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgi-ssmi.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische intensivmedizinische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungs-tätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGI-SSMI, wie zum Beispiel der Jahreskongress und wiederkehrende Symposien/Seminare/Tagungen. Die Veranstaltungen müssen seit mehr als 3 Jahren existieren, mindestens 2 Stunden dauern und von der SGI-SSMI anerkannt sein.	Keine
b) Die durch das SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten Intensivmedizin können für die internen Weiterbildungen, die von Fachärzten besucht werden, Fortbildungscredits vergeben	limitiert auf maximal 10 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen intensivmedizinischen Fachgesellschaften	Keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu intensivmedizinischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen intensivmedizinischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	Keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die intensivmedizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 15-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr

c) Publikation einer intensivmedizinischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Intensivmedizin	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr
e) Intervention/Supervision	

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Bedside-teaching und Falldemonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien mit nachgewiesener Qualifizierung mittels Auswertung des Lernerfolgs (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Bemerkung: Die folgenden Aktivitäten können nicht als Fortbildung anerkannt werden: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft. Referate für IPS-Pflegefachpersonal oder Studierende im NDS HF IP können hingegen angerechnet werden.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter von nicht automatisch anerkannten Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGI-SSMI erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Jeder Arzt kann an der Veranstaltung teilnehmen.
- b) Die Veranstaltung besitzt einen Titel und eine Struktur.

- c) Die Veranstaltung wird in der Schweiz durch mindestens ein Mitglied der SGI-SSMI, bzw. im Ausland durch mindestens ein Mitglied einer ausländischen oder internationalen Fachgesellschaft für Intensivmedizin organisiert, moderiert oder supervisiert.
- d) Das Hauptthema der Fortbildungsveranstaltung sowie mindestens 2/3 der Vorträge müssen für die Tätigkeit eines Intensivmediziners auf der Intensivstation von Bedeutung sein.
- e) Die Veranstaltung findet nicht gleichzeitig mit einer offiziellen Veranstaltung der SGI statt (Jahreskongress, etc.).

Intensivmediziner, welche in regelmässigen Abständen eine Veranstaltung organisieren, können bei der SGI-SSMI eine permanente Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung beantragen. Bedingungen hierfür sind:

- a) Die Veranstaltung muss seit mehr als 3 Jahren von der SGI anerkannt sein.
- b) Die Veranstaltung muss mindestens 1 Stunde dauern.

Zur Aufrechterhaltung der permanenten Anerkennung muss der Organisator im Abstand von 5 Jahren eine Wiederanerkennung beantragen. Hierzu muss er die Programme der letzten 3 Jahre und die Resultate der Kurs-Evaluation durch die Teilnehmer bei der SGI-SSMI einreichen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie "Zusammenarbeit Ärzte und Industrie" vom 24. November 2005](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgi-ssmi.ch festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 1 Monat vor der Veranstaltung zu stellen.

Die Antragsstellung von Credits für die fachspezifische Kernfortbildung ist kostenpflichtig. Pro Fortbildungsantrag (jede Fortbildung zählt einzeln) wird eine Gebühr von 50.- CHF in Rechnung gestellt. Nähere Angaben dazu befinden sich auf der Homepage www.sgi-ssmi.ch.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die SGI-SSMI behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Intensivmedizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF-SGI-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Kommission Weiter- und Fortbildung (KWFB Ärzte) der SGI-SSMI. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGI-SSMI.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung kann nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform erworben werden.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGI-SSMI legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.-. Die Mitglieder der SGI-SSMI sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 19. Februar 2018 genehmigt.

Es tritt per 01. April 2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 15. März 2016.

Bern, 13.03.2018/pb
D:\pbucher\WINWORD\Fortbildung\FB-Programme\180313 FBP Intensivmedizin_d.docx